

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

22. Jahrgang

Falkensee, 19. Dezember 2012

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Übersicht zu den Sitzungsterminen der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das I. Quartal 2013 S. II
- Klarstellung zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 21. November 2012 bzgl. der Beschlüsse zum provisorischen Straßenbau (B-Nr. 92/38/12 bis 94/38/12) der 38. SVV vom 24. Oktober 2012 S. II
- Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 5. Dezember 2012) S. II
- Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2013 S. III
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 99/39/12) S. V

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2011 (Beschluss-Nr. 100/39/12) S. V
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Wirtschaftsjahr 2013 (Beschluss-Nr. 101/39/12) S. VI
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee (Friedhofssatzung) (Beschluss-Nr. 103/39/12) S. VI
- Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 104/39/12) S. XV
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 in der Stadt Falkensee S. XVII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 9 „Falkenhagener Anger“ S. XVIII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 87 „Falkenhagener See“ S. XVIII
- Bekanntmachung über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der vorhabenbezogenen Bebauungspläne VBB Nr. 72 „Freimuthstraße 6 – 8“ und VBB 73 „Garteneck“ S. XIX
- Bekanntmachung der Stadt Falkensee – Umlegungsausschuss- zum Umlegungsverfahren „U2 Leipziger Straße“ (Drucksachen-Nr. UA 2303) S. XX

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 18.700 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft
Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam
(Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 5; Stadtinformation, Am Gutspark 1 (Stadthalle); Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
- u. a.
 - Bürgerpreis 2012 verliehen S. XXI
 - Sportlerempfang im Rathaus S. XXIII
 - Erfolgreich bei Feuerwehr-Award S. XXIV

Sitzungstermine der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das I. Quartal 2013

Januar:

07.01.2013 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
09.01.2013 18:30 Uhr Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
14.01.2013 18:30 Uhr Finanzausschuss/Werksausschuss
16.01.2013 18:30 Uhr Hauptausschuss
30.01.2013 18:00 Uhr 40. Stadtverordnetenversammlung

Februar:

04.02.2013 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
06.02.2013 18:30 Uhr Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
11.02.2013 18:30 Uhr Finanzausschuss/Werksausschuss
13.02.2013 18:30 Uhr Hauptausschuss
27.02.2013 18:00 Uhr 41. Stadtverordnetenversammlung

März:

04.03.2013 18:00 Uhr Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
06.03.2013 18:30 Uhr Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
11.03.2013 18:30 Uhr Finanzausschuss/Werksausschuss
13.03.2013 18:30 Uhr Hauptausschuss
27.03.2013 18:00 Uhr 42. Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten)

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen bzw. Sitzungstermine und -orte unter www.falkensee.de unter dem Menüpunkt „Stadtpolitik/SVV/Übersicht aktuelle Sitzungstermine“

Klarstellung zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 21. November 2012 bzgl. der Beschlüsse zum provisorischen Straßenbau

Beschluss-Nr. 92/38/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ablehnung des Antrages auf provisorischen Straßenbau in der Herderallee.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 93/38/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ablehnung des Antrages auf provisorischen Straßenbau in der Fontaneallee, (südlich der Kantstraße).

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 94/38/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ablehnung des Antrages auf provisorischen Straßenbau in der Hans-Thoma-Straße.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 5. Dezember 2012)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:**Beschluss-Nr. 99/39/12:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 100/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Jahr 2011.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 101/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2013.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 102/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Auftragsvergabe gemäß Wirtschaftsplan 2013 durch die OWA GmbH.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 103/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt

über die Neufassung der Satzung über die stadt eigenen Friedhöfe in Falkensee.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 104/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/11 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 105/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 in der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 106/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ablehnung des Antrages auf provisorischen Straßenbau in der Heineallee.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 107/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den erneuten Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan F 87 „Falkenhagener See“.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/4 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 108/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den erneuten Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan F 9 „Falkenhagener Anger“.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen/13 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 109/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Einleitung einer Bodenordnung im Bereich des B-Planes F 9 „Falkenhagener Anger“.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen/13 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 110/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Einstellung der Verfahren VBB 72 „Freimuthstraße 6-8“ und VBB 73 „Garteneck“.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen/10 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 111/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Vergabebestätigung der OWA GmbH.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 112/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zur Veräußerung des kommunalen Grundstücks, An der Rehwiese/Ecke Schwarzwildweg.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 113/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Änderung und Neufassung eines Erbbaurechtsvertrages für ein Grundstück im Bereich Fehrbelliner- und Falkenhagener Straße.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 114/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zur Veräußerung des gegefa-Grundstücks, Breddower Straße 14.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 115/39/12:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ermächtigung zum Abschluss eines Grundstücksvertrages zur Veräußerung des gegefa-Grundstücks, Rudolf-Breitscheid-Straße 2.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 (Beschluss-Nr. 88/38/12), genehmigt durch den Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde am 11.12.2012, Aktenzeichen 15.1.2.13.12, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49, Fachbereich Haushalt, Gebäude C, Zimmer 13 jeweils zu unseren Sprechzeiten aus.

Unsere **Sprechzeiten** sind:

dienstags von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs von 09 Uhr bis 12 Uhr sowie
donnerstags von 13 Uhr bis 16 Uhr

Falkensee, 12. Dezember 2012

gez. Heiko Müller
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Oktober 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

5.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **64.799.100,00 €**

ordentlichen Aufwendungen auf **64.758.800,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **450.000,00 €**

außerordentlichen Aufwendungen auf **470.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **84.680.300,00 €**

Auszahlungen auf **83.974.800,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **61.305.700,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **60.183.000,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **11.155.600,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **23.374.600,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **12.219.000,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **417.200,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

12.219.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 €

festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland wurde mit Bescheid vom 11.12.2012 mit Aktenzeichen 15.1.2.13.12 erteilt.

Falkensee, 12. Dezember 2012

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss, die Feststellung und die Gewinnverwendung ortsüblich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt eine Woche öffentlich aus.

Auf ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 99/39/12, Drucksachen-Nr. 6221) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes den Jahresabschluss 2011 festzustellen.

Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn von insgesamt 498.881,77 € (davon Geschäftsbereich Schmutzwasser 445.264,91 € und Geschäftsbereich Regenentwässerung 53.616,86 €) werden 190.000,00 € (Anteil Gewinn Schmutzwasser) an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der Gewinn Regenwasser in Höhe von 53.616,86 € sowie der restliche Gewinn aus dem Geschäftsbereich Schmutzwasser in Höhe von 255.264,91 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresab-

schlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Über die Entlastung der Werkleitung hat die Gemeindevertretung getrennt zu beschließen.

Die Prüfung erfolgte durch die Domus AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 16. August 2012 eine positive Stellungnahme abgegeben und den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses freigegeben.

Die Ergebnisverwendung basiert auf den Festlegungen im Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 19.11.2012 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2012 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Rathaus der Stadt Falkensee bei der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetrieb der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung der Werkleitung ortsüblich bekanntgemacht.

Auf ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 100/39/12, Drucksachen-Nr. 6222) gefasst:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes dem Bürgermeister als Wahrnehmer der Aufgaben der Werkleitung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung die Entlastung der Werkleitung gesondert zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Die Prüfung erfolgte durch die Domus AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 16. August 2012 mitgeteilt, dass einer Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2011 nichts im Wege steht. Die vorliegende Endfassung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2011 stimmt mit dem Berichtsexemplar überein, das dem Landkreis vorlag.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 19. November 2012 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2012 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung Wirtschaftsplan für den „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee“ für das Wirtschaftsjahr 2013

(Beschluss-Nr. 101/39/12, Drucksachen-Nr. 6223)

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2013

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 5. Dezember 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.436.908 €
die Aufwendungen	12.173.807 €
der Jahresgewinn	263.101 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.207.499 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-525.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-68.054 €

Die im Erfolgsplan und im Finanzplan vorgesehenen Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 19.11.2012 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2012 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Da der Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wurde dieser mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 dem Landkreis nur zur Anzeige gebracht.

Der Wirtschaftsplan 2013 mit Anlagen liegt in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Fachbereich Haushalt, Gebäude C, Zimmer 12 während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Satzung über die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee (Friedhofssatzung) vom 5. Dezember 2012

(Beschluss-Nr. 103/39/12)

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Satz 1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I, Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen.

* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bekenntnisfreiheit
- § 4 Zuständigkeiten

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Nutzungsrechte und Ruhezeiten

- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Ruhezeiten

- § 10 Neuerwerb
§ 11 Erlöschen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten
§ 14 a Kindergrabstätten
§ 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)
§ 17 naturnahe Beisetzungen unter Bäumen (Urnenbeisetzungen)
§ 18 Ehrengabstätten

Abschnitt V: Bestattungen

- § 19 Anmeldung der Bestattung
§ 20 Särge
§ 21 Leichenhalle
§ 22 Feierhalle
§ 23 Erdbestattung
§ 24 Urnenbeisetzungen
§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen

Abschnitt VI: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 26 Genehmigungspflicht
§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 28 Abräumen der Grabausstattung
§ 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

Abschnitt VII: Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

- § 32 Gebühren
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Obhuts- und Überwachungspflicht (Haftung)
§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee. Dabei handelt es sich um den Friedhof Kremmener Straße und den Waldfriedhof.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des Bbg. BestG öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Menschen.

§ 3

Bekennnisfreiheit

Auf den Friedhöfen steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche im Rahmen der guten Sitten anlässlich von Totengedenken oder Beerdigungen frei.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Die zuständige Behörde für die Anlegung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung der Friedhöfe ist der Landrat, gemäß Bbg BestG.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Dazu gehört auch die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung sind in den Schaukästen an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt zu geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Verboten ist insbesondere

- a) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,
- b) das Benutzen von Sport- und Spielgeräten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
- d) das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, das Anbieten gewerblicher Dienste und gewerbliches Fotografieren oder Filmen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) das Einsammeln von Spenden auf dem Friedhof,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(4) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern und sonstiger Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(3) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Der Gewerbetreibende hat nachzuweisen, dass er vom Berechtigten mit Arbeiten an der Grabstelle beauftragt ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nach vorheriger Genehmigung befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Nichtpflanzliche, aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 – 6 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 8

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist schriftlich zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird regelmäßig in erster Linie an den Ehegatten, sodann an Verwandte des Verstorbenen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.

Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabstättengebühr.

Steht das Nutzungsrecht mehreren Berechtigten zu, so haben diese auf Verlangen der Friedhofsverwaltung einem der Berechtigten die Vertretung ihr gegenüber zu übertragen.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhezeit (§ 9), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Falkensee.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt gemäß Bbg BestG bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre.

(2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Urnenbeisetzungen unter Bäumen (Naturnahe Beisetzungen) 20 Jahre.

(3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 10

Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Berechtigten möglich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich zu stellen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Mindestruhezeit beantragt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann ab einer Dauer von mindestens 1 Jahr beantragt werden.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstätten erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist das Nutzungsrecht bei späterer Belegung einer Grabstätte an allen Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der zuletzt belegten Grabstätte erneut zu erwerben. Dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Wahl- und Familiengrabstätten (§ 24 Abs. 2) sowie bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 Buchst. a und b) und bei Urnenfamiliengrabstätten (§ 17 Abs. 4 Buchst. b) die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 11

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,

b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist,

c) wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der städtischen Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.

(1) Grabstätten werden unterschieden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Kindergrabstätten
- e) Gemeinschaftsgrabstätten
- f) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Sternenkinder
- c) Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

3. Naturnahe Beisetzungen (Urnen unter Bäumen)

4. Ehrengabstätten

- a) Ehrengabstätten verdienter Bürger
- b) besondere Grabstätten

(2) Für die Lage der Grabstellen im Friedhofsgelände gilt der jeweils gültige Belegungsplan. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 9 Abs. 1) überlassen werden. Ein Neuerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Reihengrabstätten sind in der Länge von 2,60 m und in einer Breite von 1,30 m anzulegen.

§ 14 Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes auf die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Bis zu höchstens vier zusammenhängende Grabstätten können überlassen werden, wenn mindestens ein Grab sofort belegt wird.

(2) Die Grabstätten sind in der Länge von mindestens 2,60 m und in der Breite von mindestens 1,30 m anzulegen.

§ 14 a Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die auf Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 10 möglich.

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Kindergrabstätten sind in folgenden Größen anzulegen:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,85 m
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,05 m

§ 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)

„Sternenkinder“ sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

(1) Gemeinschaftsgrabstätten „Sternenkinder“ sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In dieser werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

(2) a) Die Gemeinschaftsgrabstätte „Sternenkinder“ ist als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollte entsprechend geachtet und aus Pietätsgründen nicht betreten werden.

b) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.

(2) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:

- a) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 0,75 m x 0,75 m für die Beisetzung von höchstens zwei Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.
- b) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 1 m x 1 m für die Beisetzung von höchstens vier Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

§ 16

**Gemeinschaftsgrabstätten
(Urnengemeinschaftsanlagen und
Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (2) a) Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung im Sarg.
- b) In einer Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen werden die Särge nur der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch bestattet. Es ist unzulässig, die Lage eines Sarges kenntlich zu machen. Gemäß § 13 Absatz (3) beträgt die Größe je Grab in der Länge 2,60 m und in der Breite 1,30 m.
- (3) a) Die Gemeinschaftsanlagen für Beisetzungen von Urnen bzw. Särgen sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollten entsprechend geachtet und aus Pietätgründen nicht betreten werden.
- b) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 16 a

**Gemeinschaftsgrabstätten
(Urnengemeinschaftsanlagen und
Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)
mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung im Sarg.
- (3) Die Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollten aus Pietätgründen entsprechend geachtet werden.
- (4) Folgende Gestaltungsvorschriften sind anzuwenden:
 - a) Hier wird auf die Grabstelle eine Grabplatte mit folgenden Maßen verlegt:
 Urnenbeisetzung: max. 35 cm x 30 cm (Länge x Breite)
 Erdbestattung: max. 40 cm x 35 cm (Länge x Breite)
 Die Stärke der Grabplatte muss 3 – 6 cm betragen.
 - b) Die Grabplatte ist mindestens 1 Tag vor der Beisetzung in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

- c) Die Grabplatte muss aus Naturstein gefertigt sein. Die Form und Gestalt der Grabplatte kann in der Regel rechteckig, herzförmig oder oval sein.
- d) Die Verlegung erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung. Die Grabplatte wird von Mitarbeitern des Friedhofs nach der Beisetzung verlegt.
- e) Blumenschmuck darf nur auf der Grabplatte am Grab abgelegt oder abgestellt werden. Er sollte nicht über diese hinaus ragen. Weiterer Blumenschmuck kann an die dafür vorgesehene zentrale Stelle abgelegt werden.
- f) Jegliche Bepflanzungen sind auf dieser Anlage unzulässig.

§ 17

**Naturnahe Bestattungen
(Urnenbeisetzungen unter Bäumen)**

- (1) Naturnahe Bestattungen sind Beisetzungen von Urnen unter Bäumen.
- (2) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.
- (3) Bei dieser Bestattungsart sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig.
- (4) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:
 - a) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen für die Beisetzung von Urnen mit unterschiedlichen Nutzungsberechtigten.
 - b) Urnenfamiliengrabstätten unter Bäumen (Familienbaum) für die Beisetzung von 12 Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.
 - c) Pro Familienbaum besteht die Möglichkeit ein Schild mit dem Familiennamen an einem Robinienholzpfehl anzubringen.
- (5) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur am Tag der Beisetzung zulässig. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. nicht mehr gestattet.

- (6) Jegliche Bepflanzungen sind auf dieser Anlage unzulässig.

§ 18

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten sind Grabstätten in Pflege der Stadt.

- (1) Ehrengrabstätten
 Ehrengrabstätten sind Grabstätten von Personen, die für die geschichtliche Darstellung und/oder Entwicklung Falkensees von besonderer Bedeutung sind.

Die Gräberliste ist Anlage 1 der Satzung

- (2) Besondere Grabstätten
 Besondere Grabstätten sind Grabstätten, die aus gestalterischen Gründen für den Charakter des Friedhofes erhalten bleiben sollen.

Die Gräberliste ist Anlage 2 der Satzung.

V. Bestattungen

§ 19

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des/der Verstorbenen oder Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 20

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

(2) Bei Bestattungen in Erdgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste, lang 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichungen von dem Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 21

Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Die Nutzung ist zu beantragen und wird im Genehmigungsbescheid geregelt.

§ 22

Feierhalle

(1) Die Feierhalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Ihre Nutzung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann berufsmäßige Redner, Musiker und Sänger von der Mitwir-

kung bei Trauerfeiern ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört wird.

(4) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

§ 23

Erdbestattung

(1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen den Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das Gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes. Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Vorschrift des Satzes 3 zweiter Hauptsatz, weitere Ausnahmen zulassen, wenn enge persönliche Bindungen zwischen den Verstorbenen bestanden haben und ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.

(3) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung oder vom Erwerbsgärtner auf dessen Kosten vorgenommen werden.

(4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

(5) Das Ausmauern von Grüften ist unzulässig.

(6) Massengräber dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses angelegt werden.

§ 24

Urnenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 0,40 m von Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m

hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben.

(2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu zwei Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- a) die Ruhefrist des Grabes abgelaufen ist bzw.
- b) die Beisetzung in der Wahlgrabstätte, außerhalb der Sarglage stattfinden kann

Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung an der vorhandenen Wahlgrabstelle durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Ausgrabungen und Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Urnenumbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen aus Erdbestattungen werden grundsätzlich von Bestattungsfirmen durchgeführt. Entsprechende Absprachen über den Zeitraum der Umbettung und der dazugehörigen Arbeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. § 23 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 26

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) sowie aller sonstigen Grabausstattungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen (2-fach) im geeigneten Maßstab einzuholen. Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist erst nach erteilter Aufstellgenehmigung zulässig. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

(3) Beim Errichten der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) a) Die unter 1 genannten Grabmäler sollen aus witterungsbeständigen Materialien (wie bei Stein, Metall und Holz üblich) bestehen.

b) Grabmäler mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung ist unter folgenden Voraussetzungen bei Reihengrabstätten gestattet:

Als Material für eine Grabeinfassung und Grababdeckung ist nur die Verwendung gleichen Materials gestattet. Grundsätzlich ist bei dieser Art Grabgestaltung die Verwendung von Natursteinmaterial gestattet. Bei der Abdeckung der Grabfläche muss mindestens 1/3 der Fläche für eine Bepflanzung offen bleiben. Die Abdeckung muss zusammenhängend angefertigt werden. Bei Urnengrabstätten ist das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung nicht zulässig.

§ 28

Abräumen der Grabausstattung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, sowie die Ehrengrabstätten (§ 18) unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand- und verkehrssicher sein. Ist die Stand- und Ver-

kehrssicherheit nicht mehr gegeben, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt 1x jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen bzw. das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und Grabausstattungen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem Zustand durch den Nutzungsberechtigten zu halten.

VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsmäßig instand zu halten.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(3) Die Höhe und die Form der Grabmale und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sämtliche Hecken als Grabausstattungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Die Pflanzung von Bäumen auf Grabstätten ist unzulässig.

(6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Gemeinschaftsgrabstätten. Das einheitliche Anlegen, das Instandhalten und die Pflege von Gemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dem besonderen Wunsch der Beigesetzten nach Anonymität ist hierbei Rechnung zu tragen. Angehörige dürfen an Gemeinschaftsgrabstätten keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht in würdigem Maße hergerichtet oder regelmäßig gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist dementsprechend herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck sowie bei ordnungswidrig auf den Grabstätten aufgestellten oder verwahrten Gegenständen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Gegenstände entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Gebühren

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist genehmigungspflichtig.

(2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) Entgegen dem § 5 Absatz (2) den Friedhof betritt.

- b) Entgegen dem § 6 Absatz (1) bis (3) sich nicht entsprechend auf den Friedhöfen verhält.
- c) Entgegen dem § 7 Absatz (1) und (6) die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen ausführt und die Anordnungen nicht beachtet.
- d) Entgegen dem § 26 Absatz (1) bis (3) der Genehmigungspflicht nicht nachkommt.
- e) Entgegen dem § 28 Absatz (1) und (2) Grabmale und Grabausstattungen entfernt bzw. nicht entfernt.
- f) Entgegen dem § 29 Absatz (1) und (2) die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht in einem dauernd würdigen, verkehrssicheren Zustand erhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Ordnungsbehörde ist die Stadt Falkensee, der Bürgermeister.

Für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabschmuck von den Grabstätten sowie deren Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere haftet die Stadt Falkensee nicht.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe Falkensees (Beschluss-Nr. 15/14/10) vom 24. Februar 2010 außer Kraft gesetzt.

§ 34

Obhut- und Überwachungspflicht (Haftung)

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Falkensee, 6. Dezember 2012

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 „Ehrengrabstätten“Kremmener Str.

Grabfeldbezeichnung	Name	Sterbedatum
1 Urnenfeld II / 2 / 17	Hornemann	09.06.1966
2 Hauptweg links / 2 / 6+7	Wiese	30.03.1955
3 H-Feld / 13 / 19+20	Koschorr	31.12.1981
4 H-Feld / 14 / 11-13	Krambach	03.01.1947
5 Urnenfeld MI / 1 / 13	Schröder	03.05.1983
6 um Urnenfeld I / 2 / 5	Puff	30.04.1961
7 C / 2 / 11	Marschner	01.12.1969
8 C-Feld / 4 / 29+30	Flentji	07.12.1973
9 Birkenhain / 2 / 1+2	Paulsen	04.05.1949
10 C / 2 / 10	Krambach	19.11.1956
11 Urnenfeld am Berg / 11 / 7	Janda	16.11.1981
12 Urnenfeld am Berg / 12 / 1	Ganzer	02.01.1981
13 Neuer Teil 6 / 1 / 4+5	Marzilger	22.01.1965
14 um A-Feld / 2 / 7+8	Meurer	14.06.1967
15 E-Feld / 1 / 1+2	Freimuth	24.10.1941
16 F-Feld / 2 / 8+9	(1. Bürgermeister v. Falkensee) Jähne / Offeney (J.-R. Becher Haus)	24.08.1977
17 H-Feld / 5 / 15+16	Zank / Gericke (berühmte Maler)	
	Z.	29.04.1967
	G.	31.07.1970
18 E-Feld / 1 / 9+10	Bunte, Estrella + Hermann	
	E.	01.01.1981
	H.	13.06.1964
19 E-Feld / 11 / 5+6	(Zirkus, Nachlass Tierpark) Müller, Friedrich (Fritz) (Begründer des Heimatmuseums, Ortshistoriker)	06.04.1978
20 Urnenfeld II / 2 / 13	Schwachhofer, René (Lyriker)	10.07.1970

Waldfriedhof

1 Urnenfeld / 1 / 32	Seidel	18.05.1966
2 Urnenfeld / 8 / 1	Schulz	01.08.1973
3 Urnenfeld / 8 / 2	Hausner	02.08.1973
4 Urnenfeld II / 6 / 5	Schilling	29.10.1979
5 A-Feld / 7 / 11	Schubert	02.12.1971
6 E-Feld / 8 / 2	Sieg	09.05.1971
7 E-Feld / 11 / 6+7	Päckert	18.09.1975
8 F-Feld / 7 / 19	Auerbach	18.11.1975

Anlage 2 „besondere Grabstätten“

Kremmener Straße

1	Familiengrabstätte Nr. 27	Thesenwitz
2	C-Feld / 2 / 1-3	Weigel
3	Alter Teil / 6 / 1-4	Greifzu/Kubetscheck/Warnstedt
4	Hauptweg links / 75+76	Bischoff
5	um B / 3 / 9+10	Patzke
6	F / 15 / 17+18	Bothur

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2012 (Beschluss-Nr. 104/39/12)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226) geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen.

* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Falkensee und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4 Gebührentarif

4.1. Gebühren für Leistungen bei Bestattungen auf dem Friedhof Kremmener Straße und dem Waldfriedhof Finkenkrug:

	Erdbestattung in Euro	Urnenbestattung in Euro
Herstellen und Zuwerfen der Gruft		
– Urnengrabstätte		75,00
– Urnengrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift		100,00
– Kindergrabstätte	200,00	
– Normalgrabstätte	350,00	
– Normalgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	410,00	
Grabstelle herrichten	70,00	30,00

	Erdbestattung in Euro	Urnenbestattung in Euro
Sandbehälter aufstellen	5,00	2,00
Benutzung des Bahrwagens und Senkgurte	20,00	–
Benutzung des Kranzwagens	20,00	20,00
Benutzung des Leichenkellers je angefangenen Tag	5,00	–
Benutzung der Feierhalle, einschließlich Dekoration und Aufstellen der Kandelaber/Beleuchtung	70,00	70,00
Gebinde an der Grabstelle ordnen	20,00	20,00
Bearbeitungsgebühr	60,00	60,00

„Sternenkinder“-Beisetzungen sind gebührenfrei.

4.2. Grabstellenverkäufe:

	in Euro	Liegefrist in Jahren
Urnengrabstätte 1 m x 1 m	500,00	15
Urnengrabstätte 0,75 m x 0,75 m	400,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte	300,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	450,00	15
Kindergrabstätte	250,00	20
Reihengrab	1.100,00	20
Reihengrab anonym	1.300,00	20
Reihengrab mit besonderer Gestaltungsvorschrift	1.300,00	20
Einzelkaufstelle	1.500,00	20
Familiengrabstätte je Einzelstelle	1.800,00	20
Urnengrabstätte Familiengrabbaum	2.700,00	20
Urnengrabstätte Reihengrabbaum	400,00	20
Urnengemeinschaftsanlage „Sternenkinder“	gebührenfrei	15

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

4.3. Urnenumbettungen:

Ausgraben der Urne	35,00 Euro
Umbettung einer Urne	45,00 Euro
Urnenversand	lt. gültigem Tarif

4.4. Grabsteingebühren:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag 25,00 Euro.

4.5. Grabstellenanlegung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	30,00 Euro
Eine Karre Muttererde 0,08 m³	5,00 Euro

4.6. Grabstellenberäumung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	30,00 Euro
abgelaufene Grabstellen räumen	nach Arbeitsstunden
Grabsteinabräumung (einschließlich Steinentsorgung)	35,00 Euro

§ 5
Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

(2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
– die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Februar 2010 (Beschluss-Nr. 16/14/10)

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, 6. Dezember 2012

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtver-
ordnetenversammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 in der Stadt Falkensee

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG GVBL. Teil I Nr. 15 vom 28.11.2006, Seite 158, zuletzt geändert am 20.12.2010) verordnet der Bürgermeister der Stadt Falkensee als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen alle Verkaufsstellen in der Stadt Falkensee aus Anlass von besonderen Ereignissen an den aufgeführten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

03.03.2013 Simson Treffen
Veranstalter SB Möbel Boss Handels GmbH & Co. KG

12.05.2013 Familiensonntag
Veranstalter ASB Falkensee

Maifest
Veranstalter Real SB Warenhaus GmbH

08.09.2013 Backofenfest im Heimatmuseum
Veranstalter Verein der Freunde und Förderer des Heimatmuseums Falkensee e. V.

Herbstfest
Veranstalter Real SB Warenhaus GmbH

Herbstfest
Veranstalter Hellweg Die Profimärkte GmbH & Co. KG

27.10.2013 Herbstfest am Kreisverkehr Spandauer Straße
Veranstalter Schausteller Tilo-Harry Wollenschläger

Kürbisfest
Veranstalter Hellweg Die Profimärkte GmbH & Co. KG

01.12.2013 1. Adventssonntag

Weihnachtsmarkt
Veranstalter SB Möbel Boss Handels GmbH & Co. KG

Adventsfest
Veranstalter AGON Möbel & Küchen GmbH

22.12.2013 4. Adventssonntag

Adventsfest
Veranstalter Hellweg Die Profimärkte GmbH & Co. KG

Bürgermeister-Aufwiegen
Veranstalter Real SB-Warenhaus GmbH

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

An den in dieser Verordnung festgesetzten Öffnungstagen sind von den jeweiligen Verkaufseinrichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sowie die Regelungen des Landesimmissions-

sionsschutzgesetzes Brandenburg vom 22.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 9 „Falkenhagener Anger“

Der Entwurf zum **Bebauungsplan F 9 „Falkenhagener Anger“**, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Gebäude E (Stadtplanungsamt) während folgender Zeiten

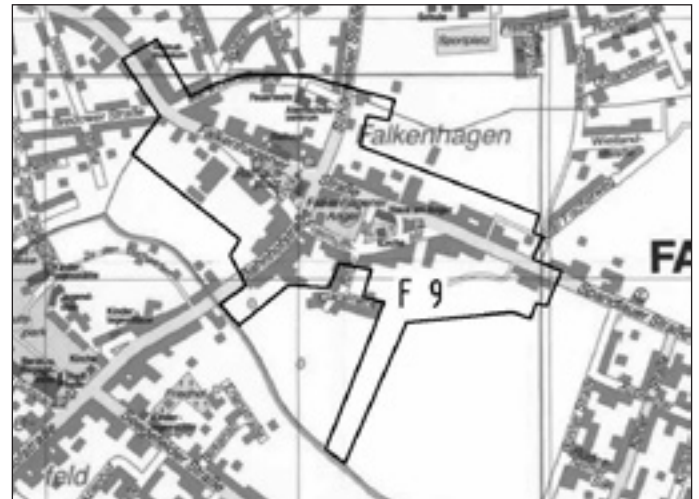
Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

erneut öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung/Stadtplanung/öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und



ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Als umweltbezogene Informationen sind die entsprechenden Stellungnahmen einzusehen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 87 „Falkenhagener See“

Der Entwurf zum **Bebauungsplan F 87 „Falkenhagener See“**, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Gebäude E (Stadtplanungsamt) während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr

Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr

erneut öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung/Stadtplanung/öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die umweltbezogenen Informationen bestehend aus der Eingriffs- und Ausgleichbilanz, dem „Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung“, dem Biotoppflegekonzept sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen können eingesehen werden.



gez. Heiko Müller
Bürgermeister

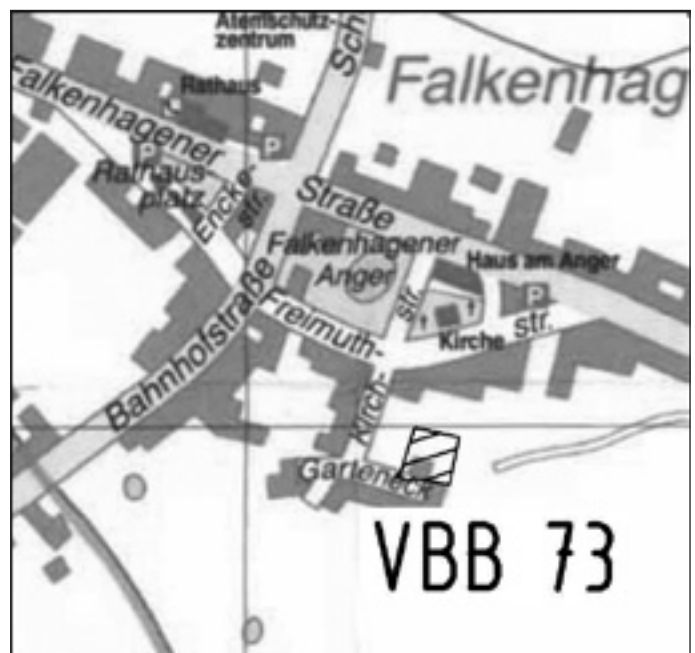
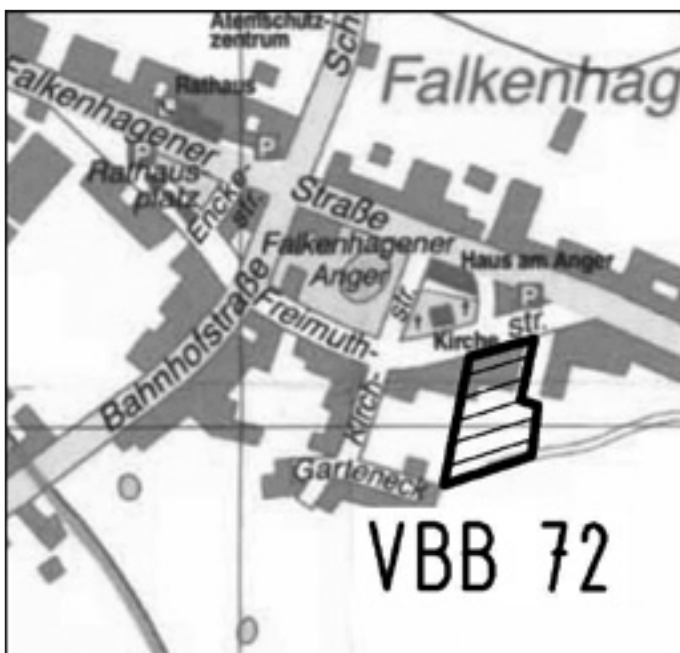
Bekanntmachung der Stadt Falkensee über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne VBB Nr. 72 „Freimuthstraße 6-8“ und VBB Nr. 73 „Garteneck“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse für die Vorhabenbezogenen Bebauungspläne VBB Nr. 72 „Freimuthstraße 6-8“ und VBB Nr. 73 „Garteneck“ aufzuheben (Beschluss-Nummer: 110/39/12).

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Falkensee, 19. Dezember 2012

gez. Heiko Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Falkensee – Umlegungsausschuss – zum Umlegungsverfahren „U2 Leipziger Straße“

Drucksachen-Nr. UA-2303

Gemäß § 69 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Falkensee mit Beschluss vom 26.11.2012 nach § 66 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „U2 Leipziger Straße“ aufgestellt.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Bestandteile

Der Umlegungsplan besteht aus der Bestandskarte, der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

In der Bestandskarte sind die Grundstücke im Zustand vor der Grundstücksneuordnung dargestellt. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Falkensee nach § 55 Abs. 2 BauGB zugeteilten Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen. Das Umlegungsverzeichnis führt neben allgemeinen Erläuterungen zum Umlegungsverfahren insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe der Eigentümer, die aufgehoben, übertragen und neu eingetragen Rechte

an den Grundstücken, die Gebote sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten auf.

4. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 8 – 16 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee, ÖbVI Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee eingesehen werden.

5. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

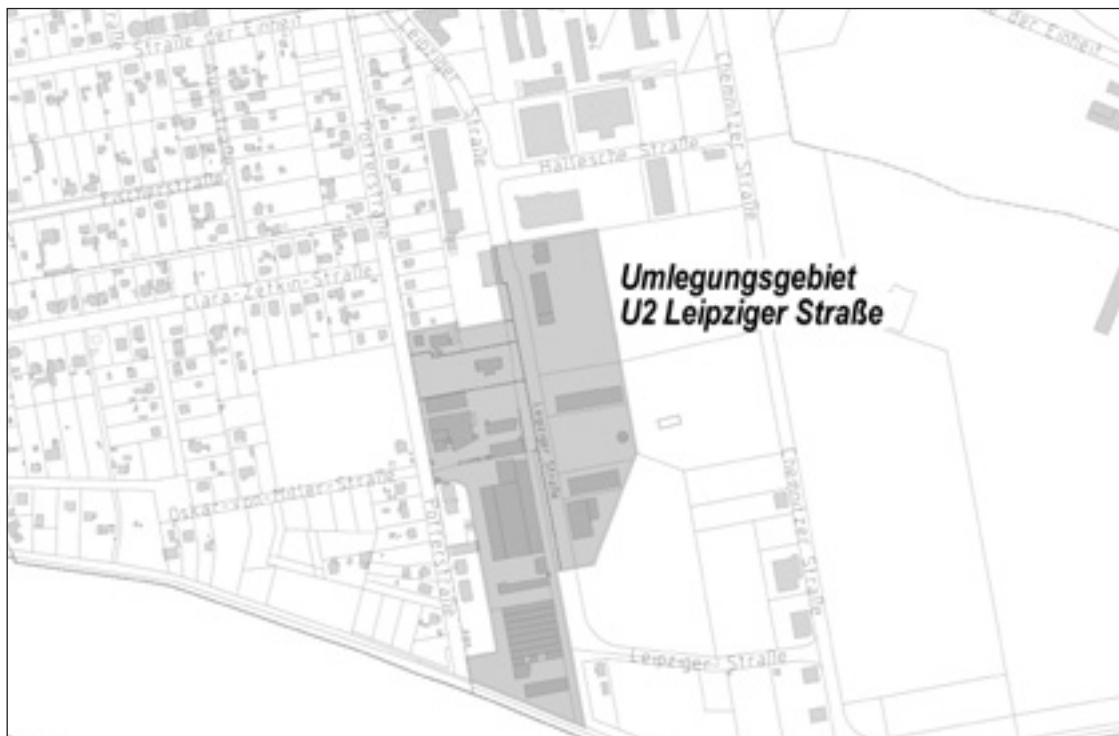
6. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Falkensee, 26. November 2012

gez. Axel Grzesik

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 19. Dezember 2012



Liebe Falkenseerinnen, liebe Falkenseer,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende und wir freuen uns auf das Weihnachtsfest und einen stimmungsvollen Jahreswechsel. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien erholsame, besinnliche und friedvolle Feiertage im Kreise Ihrer Lieben. Rutschen Sie gut in das neue Jahr 2013 herein und bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,
Ihr Bürgermeister Heiko Müller



Der Bürgerpreis 2012 wurde verliehen – Falkenseer Ehrenamt mit vielen Gesichtern und Geschichten

Die kleinsten Kindern auf einem schwierigen Weg ins normale Leben begleiten, sich um Tiere und den Verein dazu kümmern, ein offenes Ohr für alle Sportfreunde haben, Kirchenbaupläne umsetzen oder das Falkenseer Kulturleben mit mitunter „schrägen“ Ideen beleben – ehrenamtliches Engagement in Falkensee hat viele Gesichter. Das zeigte einmal mehr die diesjährige Verleihung des Bürgerpreises am Freitag, 30. November 2012. Bereits zum fünften Mal wurden die Auszeichnungen an fünf verdiente Bürgerinnen und Bürger vergeben. Diese engagieren sich unentgeltlich oder arbeiten beruflich weit über das Geforderte hinaus. Die Nominierten und Preisträger helfen Menschen, bringen sie zusammen und bessern ihre Lebensqualität.

In den Wochen zuvor waren 24 Vorschläge bei der Stadtverwaltung Falkensee eingegangen, die den Preis auslobt. Das Besondere dabei: Bürger schlagen Bürger vor. „Das ist gut, denn so kommen auch



Bürgerpreisträger 2012 mit Jury-Mitgliedern (v.l.): Thomas Fuhl (Jury), Lutz Berger, Heiko Richter, Bürgermeister Heiko Müller, Birgit Faber, Christina Hartmann, Michael Ziesecke (Jury), Hiltrud Müller (Jury).

die Taten der Stillen einmal ans Licht, die man sonst nicht wahrnimmt“, sagte Heiko Müller, Falkensees Bürgermeister und Gastgeber der feierlichen Preisverleihung im Rathaus. Die siebenköpfige Jury musste dann aus der Vielfalt der Vorschläge ihre Auswahl treffen und die Gewinner benennen. In der Jury sitzen Bürgermeister Heiko Müller, der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Thomas Fuhl, Waldemar Schorr vom Kreissport-

bund, Museumsleiterin Gabriele Helbig, Kreishandwerksmeister Michael Ziesecke, Pfarrerin Gisela Dittmer (Evangelische Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld) sowie Hiltrud Müller (Lokalredakteurin der Märkischen Allgemeinen Zeitung).



Nach Begrüßungsworten vom Bürgermeister und dem wunderbaren Spiel des Akkordeonquartetts der Musikschule Havelland unter der Leitung von Gudrun Block (Foto unten) wurden alle Nominierten einzeln vorgestellt. Diese Aufgabe übernahmen die Jurymitglieder. Sie beschrieben pointiert und unterhaltsam jede Kandidatin und jeden Kandidaten und ihre Taten. Dann wurde es spannend: Bürgermeister Heiko Müller stellte sich hinter das Rednerpult und begann mit der Preisverleihung. Wer denn nun aber den Preis erhalten sollte, wurde nicht sofort klar. In unnachahmlicher Art verschlüsselte das Stadtoberhaupt seine Laudatio für jeden Preisträger, bis im Publikum und schließlich auch beim Kandidaten selbst der Groschen fiel. Am Ende standen Christina Hartmann, Lutz Berger, Birgit Faber und Heiko Richter sichtlich überrascht und glücklich als Bürgerpreisträger auf der Bühne. Karl-Heinz Arnholdt war aus gesundheitlichen Gründen nicht anwesend, wurde aber

ebenso mit einer Laudatio bedacht und bekam den Preis nachträglich überreicht (siehe gesonderte Meldung).

Christina Hartmann erhielt den Preis, weil sie mit Herz und Verstand den Verein „Bunter Kreis – Traglinge“ 2009 gegründet hat und ihn leitet. Dieser kümmert sich um Eltern und ihre frühgeborenen oder kranken Kinder, wenn diese aus dem Krankenhaus entlassen werden. Sie schließt damit eine wichtige Lücke zwischen stationärer und ambulanter Versorgung und fange die oft überforderten Eltern mit Herzlichkeit und viel praktischem Beistand in dieser schwierigen Situation auf.

Lutz Berger wurde Preisträger, weil er als vielfältiger Organisator schon seit 23 Jahren im Gemeindegemeinderat tätig ist. Ob Martinsfest und Weihnachtsmarkt organisieren oder verschiedene Bauprojekte

von Kirche, Pfarrhaus und Co. zu begleiten – Lutz Berger ist ehrenamtlich immer zur Stelle. Und das, so würdigte ihn der Bürgermeister, obwohl er als Familienvater im Schichtdienst arbeite. „Mancher fragt sich da, wie er das schafft“, stellte Heiko Müller schmunzelnd fest.

Das fragen sich sicher auch viele beim dritten Gewinner des Preises: **Karl-Heinz Arnholdt** hat Ausdauer und das Fachwissen, um bereits seit fünf Jahrzehnten Vögel zu züchten und den Kleintierzuchtverein D 89 Falkensee e. V. zu koordinieren. Er organisiert beliebte Kleintierschauen und hat die Gabe, die mitunter nervösen Vögel und andere Tiere mit sanften Worten zu beruhigen. Als kleiner Junge bekam er von seinem Großvater einen Taubenschlag geschenkt – das war der Beginn seiner Züchterlaufbahn und der großen Liebe zu den gefiederten Exoten.

Die große Liebe von **Birgit Faber**, zumindest was Hobby und Beruf betrifft, ist der Sport. Und weil sie diese auch auf die Mitglieder des TSV Falkensee, dem größten Sportverein des Havellandes, überträgt und sich über die Maßen für den Verein engagiert, bekam sie ebenfalls den Bürgerpreis 2012 verliehen. Die sympathische Falkenseerin war sichtlich überrascht und freute sich sehr über die Auszeichnung. Und darüber, dass mit der Zwillingshalle, die im kommenden

Verspätet, aber ebenso hochverdient: Karl-Heinz Arnholdt nimmt Bürgerpreis Falkensee 2012 entgegen



Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – deshalb durfte sich auch Karl-Heinz Arnholdt über die persönliche Übergabe seines Bürgerpreises aus den Händen von Bürgermeister Heiko Müller freuen. Der Vorsitzende des Kleintierzuchtvereins D 89 Falkensee e. V. war zur feierlichen Bürgerpreisverleihung im Rathaus leider erkrankt und konnte seine Auszeichnung einige Tage später im Büro des Bürgermeisters in Empfang nehmen. Karl-Heinz Arnholdt erhielt den Bürgerpreis für sein kontinuierliches und leidenschaftliches Engagement in der Kleintierzucht. Seit Jahren ist er der Motor des Kleintierzuchtvereins, organisiert mit viel Ausdauer und Fachwissen das Vereinsleben und die beliebten Kleintierschauen. „Wir haben gehört, dass Sie außerdem die Gabe haben, die mitunter nervösen Vögel und anderen Tiere mit sanften Worten zu beruhigen“, sagte Heiko Müller. Mit einem bescheidenen Lächeln bestätigte Karl-Heinz Arnholdt die Aussage: „Man kann ja morgens nicht einfach in den Stall stürmen, sondern muss sanft auf die Tiere eingehen“, erklärte der Experte. Im kommenden Jahr freue er sich, das 100-jährige Bestehen seines Vereines mit den rund 30 Mitgliedern und anderen Kleintierfreunden zu feiern.

Jahr gebaut wird, auch ein Stück weit ihr Traum von einer Sportwelt für den TSV in Falkensee erfüllt wird.

Träume hat sich auch der fünfte Preisträger immer

wieder erfüllt: Mit seinen „schrägen“ Ideen belebt **Heiko Richter**, Besitzer des beliebten Pubs „schräg rüber“ in Falkensee, das Stadtleben. Ob weltgrößtes Klassentreffen mit Eintrag in das Guinness-Buch der Rekorde, Konzerte und Tanz im Zelt am Kreisverkehr oder das bekannte Stadtfest – Heiko Richter engagiert sich für das gesellige Leben und bringt Falkenseer zusammen. Und auch als „schräger“ Schiedsrichter beim Spiel der Frauenmannschaft von Falkensee-Finkenkrug gegen das Team von BB Radio bewies er im Sommer sein gutes Händchen für unterhaltsame Situationen.

Bürgerpreisträger 2012

Karl-Heinz Arnholdt
Lutz Berger
Birgit Faber
Christina Hartmann
Heiko Richter

Bürgerpreis-Nominierte:

Sabine Metscher
Andreas Haenel
Andreas Jäffke
Detlef Mohri
Renate Mruseck
Ernst Kleucker
Karin Baatz
Wolfgang Laub
Gisela Köhler
Karl-Heinz Arnholdt
Christina Hartmann
Marion Carus
Uta Gerhardt
Heiko Richter
Bärbel König
Dr. Brigitte Kühnlenz
Renate Denz
Birgit Faber
Horst-Detlef Paasch
Helga Pies-Lümmen
Karin Grusdat
Martin Riga
Lutz Berger
Christine Schaade



Verdiente Sportfreunde beim Sportlerempfang 2012 geehrt

Hinter Zungenbrechern verbargen sich spannende Sportbegriffe bei der Sportlerlehrung Anfang Dezember im Rathaus Falkensee: Kyo Chanbara*, FoneMATC** oder die Disziplin Kata im Shukokai Karate. Bürgermeister Heiko Müller brauchte zwar bei einigen Wörtern einen zweiten Anlauf, brachte sie dann aber verständlich über die Lippen. Beim traditionellen Sportlerempfang im Rahmen der 18. Sportlerlehrung würdigte er die Arbeit ver-



dienter Sportlerinnen und Sportler der Stadt. Er dankte allen Aktiven sowie den vielen Helferinnen und Helfern, die unter anderem als Kampfrichter, Übungsleiter, Kassierer oder als „gute Seele“ den Vereinssport in vielfältiger Art und Weise unterstützen. „Die Stadtver-



waltung sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen da sind, wie Sportplätze und -anlagen. Sie füllen diese mit Leben“, wandte sich der Bürgermeister an die Gäste. Er betonte dabei, dass vor allem der Sportpark Rosenstraße und die neue Anlage an der Gesamtschule Immanuel Kant rege genutzt werden. Außerdem verwies Heiko Müller auf die sportliche Zukunft Falkensees, für die unter anderem im kommenden Jahr durch die Grundsteinlegung zum Bau der neuen Zwillingshalle sehr gute Bedingungen geschaffen werden.

* = Kyo Chanbara ist die Graduierung für Schüler beim Schwertkampf im Kampfsport („mixed Martial Arts“)

** = FoneMATC ist die Abkürzung für den Namen des Falkenseer Kampfkunstsportvereins „Falkensee's original natural efficient Martial Arts teaching Club e. V.“

Von Schulen und Sportvereinen wurden für die Sportlerlehrung 198 Vorschläge eingereicht. 28 Sportlerinnen und Sportler waren schließlich zur Sportlerempfang ins Rathaus eingeladen.

Gemeinsam mit Thomas Neugebauer vom Fachbereich Kultur, Jugend und Sport zeichnete Bürgermeister Heiko Müller 28 Sportsfreundinnen und Sportfreunde aus.



Die Geehrten beim Sportlerempfang 2012

Elisabeth Wedemeyer, Felix Constantin Kock, Justine Ács, Felix Dankmeyer, Josephine Schulz, Luis Spatzek, Angela Krys, Sven Kloskowski, Annika Marin, Jutta Poddin, Christopher Teichmann, Caja Ulrich, Lukas Rogge, Franziska Mausolf, Arne Beckmann, Simone Kirschkowski, Norbert Pralat, Nadine Piaskowski, Nicolas Bachmann, Johanna Schoeneich, Felix Schwab, Gert Marquardt, Ina Steinfurth (stellvertretend für das Hortteam der Lessing-Grundschule), Mario Rosenthal, Joachim Giersberg, Stefan Demuth, Burkhard Töwe und Marcus Maaß

Die Olchis im Klassenzimmer – Beigeordnete lasen beim Vorlesetag

Die Olchis haben grüne Haut, essen am liebsten Fischgräten und baden in Stinkebrühe – die Kinder lieben sie trotzdem. Deshalb durften Thomas Zylla und Ines Jesse, Beigeordnete der Stadt Falkensee, am bundesweit ausgerufenen Vorlesetag Mitte November auch ausgiebig Geschichten von den kleinen Wesen aus der Feder des Kinderbuchautors Erhard Dietl vorlesen. Thomas Zylla war in der Klasse 1b der Erich-Kästner-Grundschule zu Gast (Foto rechts), Ines Jesse besuchte die Mädchen und Jungen der jahrgangsgemischten Klasse in der Geschwister-Scholl-Grundschule. Beide Vor-



leser trugen die Geschichten vergnüglich vor und ließen die Buchcharaktere lebendig werden.

Der Vorlesetag fand zum 9. Mal als größtes Vorlesefest Deutschlands statt. Überall in Deutschland wurde an diesem Tag auf Initiative von „Die Zeit“, der „Stiftung Lesen“ und der „Deutschen Bahn“ vorgelesen.



Falkensee Feuerwehr erfolgreich beim Feuerwehr-Award

Die Freiwillige Feuerwehr Falkensee gewinnt den Conrad Dietrich Magirus Award 2012 in der Kategorie Rettung und belegt in der Gesamtwertung den 2. Platz. Erstmals wurde bundesweit der Award „Feuerwehrteam des Jahres“ ausgelobt. In den drei Kategorien „Brandbekämpfung“, „Rettungseinsätze“ und „Zivile Einsätze“ wurde Ende November der „Conrad Dietrich Magirus Preis“ verliehen.

Im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung nahmen die Gewinner die Auszeichnung im Congress Centrum Ulm vor rund 300 geladenen Gästen entgegen. Übergeben wurden die begehrten Awards vom Olympiasieger im Gewichtheben, Matthias Steiner, der selbst viele Jahre in einer Jugendfeuerwehr engagiert war.

Über den Sieg in der Kategorie Rettungseinsätze freuten sich die Falkenseer Kameraden, die mit einer zehnköpfigen Delegation nach Ulm angereist waren. Das Feuerwehrteam aus Detmold durfte sich neben dem Sieg in der Kategorie



„Brandbekämpfung“ erst recht über den Gesamtsieg freuen. In der Kategorie „Zivile Einsätze“ siegte die Jugendfeuerwehr aus Dieburg (Hessen).

Den Gesamtsieg und damit die Reise nach New York verpassten die Falkenseer Feuerwehrleute nur knapp. Sie belegten einen hervorragenden zweiten Platz – nur wenige Stimmen fehlten zu Platz 1. „Natürlich

hätten wir auch gerne die Reise nach New York angetreten, aber es ist für uns schon ein toller Erfolg den Award in der Kategorie Rettung gewonnen zu haben und überhaupt so weit vorn vor allen Mitbewerbern aus ganz Deutschland platziert zu sein. Darauf können wir wirklich stolz sein“, sagte Stadtbrandmeister Daniel Brose. Stolz auf seine Feuerwehrleute ist auch Bürgermeister Heiko Müller.

„Das Falkenseer Team um Daniel Brose hätte auch den Gesamtsieg klar verdient gehabt. Der Rettungseinsatz verlangte über Stunden von allen Beteiligten Höchstleistungen ab und dem Verunglückten, um den es zeitweise wirklich sehr kritisch stand, geht es heute richtig gut. Ich selbst war vor Ort dabei und kann nur sagen, dass mich die Gesamtleistung tief beeindruckt hat und ich mich sehr über den Sieg in der Kategorie Rettungseinsätze für die Falkenseer Feuerwehrkameraden freue.“

Mehr als 100 Vorschläge aus ganz Deutschland gingen bei der Fachjury ein. Darunter befand sich auch der Vorschlag über einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Falkensee, der zusammen mit dem Rettungsdienst Havelland und der Berliner Feuerwehr erfolgreich bewältigt wurde. Die Jury wählte aus allen Einsendungen in jeder Kategorie fünf Finalisten aus. Über diese galt es in einem Onlinevoting, bei dem jeder mitmachen konnte, abzustimmen. Insgesamt beteiligten sich rund 15.000 Personen an der Abstimmung.

BILDERGALERIE



Seit dem ersten Adventswochenende erstrahlt das Falkenseer Rathaus im bunten Lichterglanz! Der Falkenseer Lichtkünstler Jörg Putnins und sein Team sind wieder für die faszinierende Illumination des städtischen Verwaltungsgebäudes verantwortlich. In rund 20 Minuten zeigen sich 20 verschiedene bunte Farbkompositionen. Wie schon im Vorjahr setzt die Firma LIGHT-TOOL Lichtdesign dabei neueste und sehr sparsame LED-Technik ein. Jörg Putnins ist seit mehr als 10 Jahren als Lichtkünstler tätig, seine Lichtinstallationen konnten u.a. schon auf der Spandauer Zitadelle und dem Schloss Charlottenburg bewundert werden. Das Falkenseer Rathaus illuminierte er erstmalig in 2008. Die Lichtaktion 2012 läuft noch bis zum 26. Dezember.

Plätzchen backen gehört zur Weihnachtszeit wie der hell erleuchtete Tannenbaum zum Heiligen Abend. Deshalb freuen sich die Kinder der städtischen Kitas „Tabaluga“ und



„Leipziger Allerlei“ über die Möglichkeit, mit Backprofis leckere Weihnachtskekse herzustellen. Die Kinder der „Leipziger Allerlei“-Kita (Bild links) waren dabei vom real-Supermarkt in die Filiale in der Barkhausenstraße eingeladen worden. Die „Tabaluga“-Kinder freuten sich über ihre Backstunden in der Bäckerei Exner im Gesundheitszentrum (Bild oben). Nachdem das duftende Backwerk fertig dekoriert war, durfte es natürlich gekostet und mit nach Hause genommen werden.